

SATZUNG
der Stadt Oberkirch, Ortenaukreis
zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Satzung
über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1153), hat der Gemeinderat am **25.02.2019** folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Das Gebührenverzeichnis wird um folgende Positionen ergänzt:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	
		01.03.2019
2.10	Grabpflege	
2.10.1	Grabpflege Wahlgrab von Steinberg	4.500,00 €
2.10.2	Grabpflege Reihengrab Fischer	2.200,00 €
2.10.3	Sofern die Nutzungsrechte anteilig wiedererworben werden, ist die Grabpflege analog anteilig zu erheben.	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am **1. März 2019** in Kraft.

Oberkirch, 25.02.2019

Christoph Lipps
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, 25.02.2019

Christoph Lipps
Bürgermeister

